

MÜLLABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE PILL

§ 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Pill anfallende Haushaltsmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Pill gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- 3) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle inklusive der Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- 4) Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.
- 5) Alle Bestimmungen, die Grundstückeigentümer betreffen, gelten mit Ausnahme des § 3 Abs. 3) auch für sonstige Verfügungsberechtigte (Mieter, Pächter, etc.).

§ 2

ABFUHRBEREICH

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohnobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen die Wohnobjekte in den Bereichen Ögglweg Nr. 6 bis 25, Pillbergstraße 148 bis 155, Hoferweg und Loasweg. Diese haben ihren Haushaltsmüll an die nachfolgend angeführten öffentlichen Sammelstellen zu verbringen:
Ögglplatz, Abzweigung Pillbergstraße 148 und Abzweigung Hoferweg

§ 3

FESTLEGUNG DER ART UND GRÖSSE DER MÜLLBEHÄLTER

- 1) Die Sammlung des Restmülls erfolgt durch 60 Liter Müllsäcke.
Die Sammlung kompostierbarer Abfälle erfolgt durch Stärkesäcke mit folgendem Inhalt:
 - a) Für Küchenabfälle 10 Liter
 - b) Für Gartenabfälle 110 Liter
- 2) An Mindestbehältervolumen für den Restmüll (Grundvorschreibung) sind mit Stichtag 01. Jänner eines jeden Jahres vorzusehen:
 - a) bei einer Haushaltsgröße bis zu 2 Personen: 6 Säcke pro Jahr und Haushalt
 - b) bei einer Haushaltsgröße von 3 bis 5 Personen: 3 Säcke pro Einwohner und Jahr

- c) bei einer Haushaltsgröße über 5 Personen: um 1 Sack pro Einwohner und Jahr mehr als in Punkt b) für 5 Personen vorgesehen ist.
- d) bei sonstigen Gebührenpflichtigen gilt für die Ermittlung des Mindestbehältervolumens für Restmüll folgende Regelung:

Beherbergungsbetriebe

3 Säcke je 4 angefangene Betten

Campingplatz

3 Säcke je 200 angefangene Nächtigungen

Lebensmittelgeschäfte

9 Säcke je 1 Vollbeschäftigten

Gastronomiebetriebe ohne Übernachtungsmöglichkeit

3 Säcke pro 10 angefangene Sitzplätze

Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldinstitute, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen

1 Sack je 1 Vollbeschäftigten

Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten sind von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie die ordnungsgemäße Müllentsorgung nachweislich einem konzessionierten Entsorgungsunternehmen übergeben.

Definition Betriebsstätte/Beschäftigte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der BAO, mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.

Beschäftigte:

Sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

- 3) Für kompostierbare Abfälle ist grundsätzlich die Eigenkompostierung vorzusehen. Wo dies nicht möglich ist, ist für kompostierbare Abfälle ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Einwohner und Woche vorzusehen.
- 4) Die Müllsäcke sowohl für den Restmüll als auch für kompostierbare Abfälle sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Pill im Hinblick auf die Mengenberechnung des Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu erwerben.
- 5) Die Müllsäcke für den Restmüll werden 14-tägig jeden 2. Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Müllsäcke für kompostierbare Abfälle sowie Strauch- und Baumschnitt werden wöchentlich jeden Montag abgeholt.
- 6) Die Müllsäcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) zeitgerecht an der öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarn keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 7) Die Entleerung der Sammelstellen Öggplatz, Abzweigung bei Pillbergstraße 148 und Abzweigung Hoferweg erfolgt zugleich mit der übrigen Müllabfuhr. Die Müllsäcke für Restmüll der unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke sind daher bis spätestens jeden 2. Sonntag abends in die öffentliche Sammelstelle einzubringen. Die Müllsäcke für kompostierbare Abfälle der unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke sind daher bis spätestens jeden Sonntag abends in die öffentliche Sammelstelle einzubringen.

§ 4

ABFUHR VON SPERRMÜLL

- 1) Die Entsorgung des Sperrmülls erfolgt durch die Gemeinde.
 - a) Sperrmüll kann zu den öffentlich bekannt gegebenen Zeiten beim Recyclinghof (Umladestation Pill) gegen Verrechnung eines Entgeltes abgegeben werden. Jeder Haushalt (Hauptwohnsitze) erhält pro Jahr 2 Gutscheine für die kostenlose Entsorgung von je 1 m³ Sperrmüll. Jeder Haushalt (Nebenwohnsitz) erhält pro Jahr einen Gutschein für die kostenlose Entsorgung von 1 m³ Sperrmüll.
 - b) Der Sperrmüll kann nach vorheriger Terminvereinbarung gegen einen Kostenersatz durch die Gemeinde Pill abgeholt werden.
- 2) Der Sperrmüll ist am vereinbarten Abholtag rechtzeitig möglichst nahe bei der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzuhalten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für den Sperrmüll.

§5

GETRENNTSAMMLUNG

- 1) Die Wertstoffe Glas, Papier, Metalle reines Styropor sowie alle übrigen Verpackungen sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.
- 2) Altglas ist in die im Gemeindeamt aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren
- 3) Altpapier ist in die im Gemeindegebiet aufgestellten Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen und Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.
- 4) Verpackungen aus Metall, wie z.B. leere und saubere Konserven- und Getränkedosen sind in die auf den Sammelinseln aufgestellten Altmittelcontainer einzubringen.

Nicht zu den Altmitteln gehören: Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Verbundstoffe, Spraydosen und Gaskartuschen etc. mit Restinhalten, Töpfe, Pfannen, Haushaltsschrott.
- 5) Wiederverwendbare, saubere Altkleider und Schuhe sind in die auf den Sammelinseln aufgestellten Altkleidercontainer einzubringen.
- 6) Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sind im gelben Sack zu sammeln. Die Abfuhr erfolgt elfmal pro Jahr von einem befugten Unternehmen. Die Abfuhrtermine werden rechtzeitig öffentlich kundgemacht.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 gelten sinngemäß auch für die Abfuhr vom gelben Sack.

Nicht unter die Abholpflicht fallen die Wohnobjekte in den Bereichen Hoferweg, Looasweg, Pillbergstraße Nr. 148 – 155, Otterweg, Jocherweg, Steigerweg, Naglweg und Oberes

Plankfeld Nr. 15 – 22. Bewohner dieser Bereiche haben den gelben Sack an den üblichen Sammelstellen für Restmüll bzw. an der Wegkreuzung mit der Pillberg- bzw. Niederbergstraße bereitzustellen.

§ 6

KOMPOSTIERBARE ABFÄLLE

- 1) Kompostierbare Abfälle sowie Strauch- und Baumschnitt sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.

Die Gemeinde fördert den Ankauf von Kompostern insofern, als dass für höchstens 2 Komposter pro Haushalt die Hälfte der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 72,70 pro Komposter, unter Vorlage der Originalrechnung refundiert werden.

Sofern kompostierbare Abfälle nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden können, sind diese gesondert zu sammeln und wie im § 3 Abs. 5) und 6) vorgeschrieben, der Sammlung zuzuführen.

Kompostierbare Abfälle sowie Baum- und Strauchschnitt, werden bei telefonischer Anmeldung im Gemeindeamt abgeholt.

- 2) Kompostierbare Abfälle sind:

- a) Organischer Abfall aus dem Gartenbau und Grünanlagen:

Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen, Obst, Gemüse

- b) Organischer Abfall aus Haushalt und Gastronomie:

Obst, Gemüse, Fisch, Fleisch, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud plus Filterpapier, Topfpflanzen, Schnittblumen, Mist und Streu von Kleintieren

- c) Pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte, sowie Straßenbegleitgrün

Nicht verwendbar sind:

Wertstoffe: Glas, Metalle, Papier, Textilien, Styropor

Problemstoffe: Chemikalien, Fette, Öle, Lacke etc.

Restmüll: Kunststoffe, Tetrapackungen, Staubsaugerbeutel, Holz- und Kohleasche, Bauschutt, Zellstoffwindeln

§ 7

VERWENDUNG DER MÜLLSÄCKE

- 1) Die aufgestellten Müllsäcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Müllsäcken, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Müllsäcke ist untersagt.

§ 8

STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, bestraft.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Vorstehende Verordnung tritt mit 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Müllabfuhrordnung für die Gemeinde Pill, erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.04.1985, außer Kraft gesetzt.

DER BÜRGERMEISTER

Erlassen mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.11.1992.

Zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2003.